



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2005

2005/344
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	01.12.2005	
Rat der Stadt	15.12.2005	

Betreff

**Gebührenbedarfsberechnung 2006 "Klärschlamm Entsorgung"
und Erlass einer Grundstücksentwässerungsanlagensatzung**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2006 „Klärschlamm Entsorgung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verringert sich der Gebührensatz 2006 für Grundstücksentwässerungsanlagen gegenüber 2005 von 53,94 € auf 53,36 € pro cbm Klärschlamm.

Hinsichtlich der Berechnung und Erläuterungen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die zurzeit gültige Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel sieht für alle Kleinkläranlagen eine jährliche Leerung vor. Hierfür besteht jedoch bei vollbiologischen Kleinkläranlagen kein Bedarf, ein zweijähriger Abstand zwischen den Entleerungen reicht aus. Da außerdem das Landeswassergesetz geändert wurde, wurde die Satzung anhand der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes überarbeitet und eine neue Satzung erstellt (Anlage 2).

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt zu billigen.